

Satzung

über Kostenersatz und Entgelte für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Driburg (Feuerwehrsatzung)

vom 4. Dezember 2001

Gemäß § 41 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 122) und § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in den jeweils z. Z. geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Bad Driburg in seiner Sitzung am 3. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Bad Driburg unterhält eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Feuerwehr erfüllt in erster Linie die Pflichtaufgaben nach § 1 Abs. 1 FSHG, Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen o. ä. Vorkommnisse verursacht werden, Hilfe zu leisten.
- (3) Darüber hinaus muss die Gemeinde bei Erforderlichkeit nach eigener Entscheidung gemäß § 7 Abs. 2 FSHG Brandsicherheitswachen stellen. Unabhängig hiervon kann die Freiwillige Feuerwehr sonstige freiwillige Leistungen erbringen.

§ 2

Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind unentgeltlich, soweit im nachfolgenden Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Bad Driburg verlangt den Ersatz, der ihr durch den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr im Sinne von § 41 FSHG entstandenen Kosten
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. von Betreibern von Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 24 Abs.1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 4. von dem Transportunternehmen, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996, (BGBl. I S. 1937) oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) oder von wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996, (BGBl. I S. 1695) in den jeweils z. Z. geltenden Fassungen entstanden ist,
 5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gem. Nr. 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 6. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nr. 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
 7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes regelt sich nach §§ 7 und 8 dieser Satzung.
- (4) Der Kostenersatz wird innerhalb eines Monats nach Zustellung des Kostenbescheides fällig.

§ 3

Entgelte für freiwillige Leistungen und die Gestellung von Brandsicherheitswachen der Feuerwehr

- (1) Für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Bad Driburg und die Gestellung von Brandsicherheitswachen durch die Stadt Bad Driburg nach § 7 Abs. 2 FSHG werden gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 FSHG Entgelte erhoben.
- (2) Die Höhe dieser Entgelte richtet sich nach den in den §§ 7 und 8 genannten Kostensätzen.
- (3) Die entgeltpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (4) Das Entgelt wird innerhalb eines Monats nach Zustellung des Entgeltbescheides fällig.

§ 4 Zahlungspflichtige

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung des Entgeltes nach § 3 dieser Satzung für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Kostenbefreiung

Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 6 Haftung

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige oder der Entgeltpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

§ 7 Personalkosten

- (1) Die Personalkosten für die Einsätze nach §§ 2 und 3 dieser Satzung berechnen sich folgendermaßen:

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Driburg kostet 22,50 Euro pro Person und Stunde; bei Brandsicherheitswachen 10,00 Euro pro Person und Stunde.

- (2) Bemessungsmaßstab im Sinne dieser Satzung ist die Stunde. Für die erste angefangene Stunde wird der volle Stundensatz, für jede weitere angefangene halbe Stunde der halbe Stundensatz berechnet.
- (3) In Fällen des § 2 beginnt die Zeiteinheit mit der Alarmierung der Feuerwehr und endet mit der erneuten Einsatzbereitschaft.
- (4) In Fällen des § 3 beginnt die Zeiteinheit eine halbe Stunde vor Beginn der Veranstaltung und endet eine halbe Stunde nach der Veranstaltung.

§ 8 Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Die Kosten für den Fahrzeug- und Geräteeinsatz betragen für jede angefangene Stunde:

TSF	34,00 EUR
TSF-W	34,00 EUR
LF 8	37,00 EUR
LF 16	41,00 EUR
TLF 16	42,00 EUR
DLK 23/12	83,00 EUR
RW 2	53,00 EUR
GWG 1	43,00 EUR
ELW	22,00 EUR
KDOW	20,00 EUR
MTW	21,00 EUR

- (2) Gestellung eines Rettungsbootes je Stunde

29,00 EUR.

- (3) Für die Gestellung der nachstehenden Geräte werden folgende Kosten berechnet:

	je weitere angefangene
Grundtarif	

	1. Stunde EUR	Stunde EUR
Atenschutzgerät einschl. Maske	22,00	1,50
Chemikalienschutzanzug	57,00	25,00
Filtergerät für Atemschutzmaske	7,00	0,70
Pressluftflasche je Füllung	2,00	
Tragkraftspritze	25,00	14,00
Tauchpumpe	18,00	7,00
Säurefeste Pumpe	27,00	17,00
Explosionsgeschützte Umfüllpumpe	16,00	6,00
Öl- und Wassersauger	20,00	9,00
Motorsäge	10,00	5,00
Rauchabsauggerät	54,00	11,00
Auffangbehälter für Flüssigkeiten	11,00	0,70
Dichtkissen klein	12,00	1,50
Dichtkissen groß	33,00	18,00
Druckschlauch B	8,00	3,00
Druckschlauch C	7,00	1,50
Saugschlauch	7,00	1,50

- (4) Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel etc. sowie deren Entsorgung werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe berechnet.
- (5) Für Leistungen, die in den Abs. 1 bis 3 nicht aufgeführt sind, gelten die Kostensätze für vergleichbare Fahrzeuge bzw. Geräte.
- (6) Bei Brandsicherheitswachen wird eine Fahrzeugpauschale von 42,00 EUR erhoben.

§ 9

Sach- und Personalleistungen anderer Feuerwehren und privater Hilfsorganisationen

Die für die Stadt Bad Driburg kostenpflichtigen Sach- und Personalleistungen anderer Feuerwehren und des Kreises Höxter sowie privater Hilfsorganisationen werden dem Zahlungspflichtigen im Sinne des § 4 dieser Satzung in Höhe des tatsächlichen Umfangs in Rechnung gestellt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2002** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über freiwillige Hilfeleistungen, die Sicherheitswache sowie kostenersatzpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Driburg mit Gebühren-/Kostentarif in der Fassung vom 01.01.1998 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird gem. § 7 Abs. 4 GO NW i.V.m. den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NW.S.516) öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Driburg, 4. Dezember 2001

Karl-Heinz Menne
Bürgermeister